



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN Seite 1/4

### PRÄAMBEL

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Syndicat Général de la

Fabrication des Produits en Caoutchouc, dem Handelsgericht Paris am 2. 4. 1998 vorgelegt, finden Anwendung auf alle von unserem Unternehmen durchgeführten Transaktionen.

Die Übergabe einer Bestellung hat deren Annahme durch den Kunden zur Folge, ungeachtet jeglicher gegensätzlicher Klausel in seinen eigenen Einkaufsbedingungen, und mit Ausnahme eines speziellen Vertrags, der ausdrücklich die Punkte aufführt, für welche der Lieferant eine Abweichung zulässt.

### Artikel 1 - BEGRIFFSDEFINITIONEN

Die im Folgenden verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

Ein "Lieferant" ist eine natürliche oder juristische Person, die Gummiteile herstellt und/oder vertreibt.

Ein "Kunde" ist eine natürliche oder juristische Person, die diese Teile im Rahmen ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit einsetzt, oder ein Wiederverkäufer oder Vertreter dieser Teile.

"Teile" sind die vom Lieferanten hergestellten und/oder vertriebenen Produkte.

"Werkstoffe" sind alle Rohstoffe, Mischungen oder Halberzeugnisse (Folie, Platten usw.), die zur Herstellung von Teilen dienen.

"Produkte" sind alle Produkte oder Komponenten, die vom Kunden verwendet oder geliefert werden.

Eine "Bestellung" ist jede vom Kunden erteilte Bestellung. Dieser Begriff umfasst jede offene oder geschlossene Bestellung, die zu einer oder mehreren Lieferungen führt.

### Artikel 2 - ANGEBOTE, PREISNACHLÄSSE, BESTELLUNGEN

Gültigkeit und Dauer des Angebots:

Es gilt ausschließlich das schriftliche Angebot des Lieferanten, durch das der Lieferant lediglich EINEN MONAT gebunden ist, sofern nicht im Angebot ausdrücklich eine andere Geltungsdauer angegeben ist.

Bestellung:

Direkte oder über Vertreter erteilte Bestellungen sind für den Lieferanten nur bindend, wenn sie von ihm bestätigt werden. Dabei gelten ausschließlich die in seiner Bestätigung genannten

Bedingungen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 48 Stunden auf die Bestellungsbestätigung antwortet, akzeptiert er damit automatische die allgemeinen Verkaufsbedingungen, an die der Lieferant ausschließlich gebunden ist.

Offene Bestellung:

Offene Bestellungen beinhalten regelmäßige oder in gewissen Zeitabständen folgende Lieferaufforderungen und können nur für eine zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarte begrenzte Zeitdauer abgeschlossen werden.

Gültigkeit der Preise:

Die Preise sind Festpreise, die für einen Monat oder für den in der Bestellungsbestätigung genannten Zeitraum gelten. Für Produkte, die gemäß Voranschlag gefertigt werden und für Sonderanfertigungen können die Preise im Laufe der Ausführung der Bestellungen aufgrund etwaiger Kostenänderungen bei den verschiedenen Preisbildungsparametern angepasst werden.

Wenn der Kunde die Werkzeugausrüstung liefert, werden die Preise erst nach der Annahme der Probeteile endgültig.

### Artikel 3 - BESTELLUNGSSTORNIERUNG

Wenn der Kunde ohne Verschulden des Lieferanten seine Bestellung ganz oder teilweise storniert oder das Lieferdatum verschiebt, hat er dem Lieferanten sämtliche von diesem bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung aufgewendete Kosten (Kosten für Studien, Werkzeugausrüstung, Werkstoffe usw.) zu erstatten, unbeschadet der Entschädigung für etwaige direkte oder indirekte Folgen, die sich für den Lieferanten aus dieser Entscheidung des Kunden ergeben.

In den folgenden Fällen kann der Lieferant nach eigenem Ermessen die vom Kunden zu verantwortende automatische Stornierung des Verkaufs feststellen:

- bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Verpflichtungen des Kunden
- bei gerichtlich zugelassenem Sanierungsverfahren oder Konkurs des Kunden.

### Artikel 4 - STUDIEN, PLÄNE, PROTOTYPEN, DOKUMENTE

Die vom Lieferanten erstellten und dem Kunden vorgelegten Studien, Pläne, Prototypen und Dokumente bleiben Eigentum des Lieferanten. Sie dürfen nicht ohne seine schriftliche Zustimmung verwendet, reproduziert oder an Dritte weitergegeben werden. Sie können nur von ihm selbst zum Patent oder als Modell angemeldet werden.

### Artikel 5\* - WERKZEUGAUSRÜSTUNG, FORMEN, SONDERAUSRÜSTUNGEN

Preis der Werkzeugausrüstung:

Das geistige Eigentum des Lieferanten an den von ihm oder seinen Zulieferern realisierten Werkzeugausrüstungen, das heißt die Einbringung seines Know-hows oder seiner Patente im Rahmen der Studie, der Realisierung und der Abstimmung der Ausrüstungen, ist nicht im Preis der Werkzeugausrüstungen inbegriffen.

Das Gleiche gilt für etwaige Anpassungen, die der Lieferant an der vom Kunden gelieferten Werkzeugausrüstung vornehmen muss, um die ordnungsgemäße Ausführung der Teile zu gewährleisten.

Entschädigungen für den Rückzug der Werkzeugausrüstung:

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall, dass er die Werkzeugausrüstung zurückziehen sollte, eine Aufwandsentschädigung für die Kosten der Studien und der Abstimmung zu leisten. Diese Entschädigung entspricht der ursprünglichen Rechnung.

Spezialausrüstungen:

Bei Sonderanfertigungen, für die ein besonderer Werkstoff beschafft werden muss, ist im Falle der Stornierung einer Bestellung von Teilen eine zusätzliche Entschädigung in Höhe des Bezugspreises des Werkstoffes zum Zeitpunkt der Zahlung der Entschädigung zu leisten.

Bezahlung von Werkzeugausrüstungen und Prototypen:

Mindestens ein Drittel des Kaufpreises von Werkzeugausrüstungen und Prototypen ist bei Bestellung gegen Vorlage einer Proforma-Rechnung per Scheck zu entrichten. Der Restbetrag ist bei Lieferung der Teile mit Eigenwechsel auf 30 Tage zum 10. des Folgemonats zu bezahlen.

Änderung von Werkzeugausrüstungen:

Für jede vom Kunden gewünschte Änderung von Werkzeugausrüstungen wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Die Änderung kann nur bei fester Bestellung ausgeführt werden.

### Artikel 6 - VOM KUNDEN GELIEFERTE PRODUKTE

Im Falle dass der Lieferant verarbeitend eingreift, liefert der Kunde auf eigene Kosten und Gefahr und unter Berücksichtigung eines Quantitätsverlusts von mindestens 5 % die zur Ausführung der Bestellung benötigten Produkte oder lässt sie liefern

..../...





.../...

Die Waren werden unter Berücksichtigung der normalen Fertigungsfristen und Fabrikationsrisiken der Lieferanten geliefert.

#### Artikel 7 - GARANTIE

##### Liefermengengarantie:

Sofern im dem vom Lieferanten akzeptierten Pflichtenheft nichts Gegenteiliges festgelegt ist, behält sich der Lieferant das Recht vor, +/- 10 % der vertraglich vorgesehenen Liefermenge zu liefern und in Rechnung zu stellen.

Reklamationen bezüglich der gelieferten Mengen müssen innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag des Empfangs der Waren erfolgen.

##### Qualitätsgarantie:

Sofern bei der Bestellung keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden, stellen die Gewichts-, Abmessungs-, Kapazitäts- und sonstigen Angaben in den Katalogen, Prospekten, Rundbriefen und anderen derartigen Quellen des Herstellers bei Serienprodukten lediglich Richtwerte dar.

Bei Produkten gemäß Kostenanschlag wird garantiert, dass die Produkte den vom Lieferanten akzeptierten Spezifikationen im Pflichtenheft entsprechen bzw. - falls kein Pflichtenheft besteht - den in der Bestellung genannten und vom Lieferanten akzeptierten Spezifikationen entsprechen.

Bei Reklamationen des Kunden bezüglich der gelieferten Teile behält sich der Lieferant das Recht vor, sie vor Ort zu prüfen.

Streitigkeiten bezüglich einer Lieferung oder des Teils einer Lieferung entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der beanstandungsfreien Lieferungen.

Wenn die gelieferten Teile vom Kunden oder von einem Dritten in eine Gesamtheit eingefügt werden, sind der Kunde bzw. der Dritte für die Eignung der Teile für ihren Verwendungszweck verantwortlich. Konzeptionsfehler, Montagefehler usw. führen zum Verfall der Garantie des Lieferanten. Der Lieferant übernimmt bei nicht bestimmungsgemäßer Verwendung eines Teils keine Gewähr.

Waren dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Lieferanten zurückgeschickt werden. In diesem Fall müssen die Waren auf Kosten des Kunden ordnungsgemäß verpackt zurückgeschickt werden. Wenn in der Bestellung angegeben ist, dass die Produkte für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmt sind, verpflichtet sich der Lieferant, nur den geltenden Vorschriften entsprechende Werkstoffe zu verwenden, für die seine eigenen Lieferanten in dieser Verwendung die Gewähr übernehmen.

Die Garantie des Lieferanten besteht nach Zustimmung durch den Kunden darin:

- dem Kunden den Gegenwert der Teile, die als nicht den Plänen und den Vorgaben des Pflichtenheftes entsprechend oder als nicht den von ihm akzeptierten Musterteilen entsprechend anerkannt sind, gutzuschreiben

- oder diese Teile kostenlos zu ersetzen

- oder sie gegebenenfalls entsprechend nachzubessern.

Die vom Lieferanten ersetzten Teile sind Gegenstand einer Gutschriftsanzeige. Die Ersatzteile werden zum gleichen Preis wie die ausgetauschten Teile in Rechnung gestellt.

Nachbesserungen werden entsprechend den vom Kunden beschlossenen und/oder vom Kunden genehmigten Modalitäten durchgeführt. Der Lieferant übernimmt die Kosten für die Durchführung der von ihm selbst vorgenommenen Nachbesserungen oder muss sein vorheriges Einverständnis geben, wenn sich der Kunde dafür entscheidet, die Nachbesserung zu einem von ihm mitgeteilten Preis selbst vorzunehmen.

Durch die im Einvernehmen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vorgenommene Ersetzung oder Nachbesserung der Teile ändert sich nichts an der Garantie für die Teile.

Die Teile, für die der Kunde eine Gutschrift erhalten hat oder die vom Lieferanten ausgetauscht oder nachgebessert werden, sind unfrei an den Lieferanten zurückzusenden, der sich die Wahl des Spediteurs vorbehält.

Der Kunde muss von ihm festgestellte Nichtkonformitäten umgehend schriftlich melden und innerhalb der folgenden Fristen ausdrücklich den Austausch oder die Nachbesserung der fraglichen Teile verlangen:

- innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung bei sichtbaren Nichtkonformitäten

- innerhalb von 6 Monaten bei anderen Nichtkonformitäten, wobei diese Frist bei Serienfertigungen auf 1 Monat verkürzt wird

Nach Verstreichen dieser Fristen angemeldete Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch vom Kunden durchgeführte Nachbesserungen, die erfolgt sind, ohne dass der Lieferant seine Zustimmung im Grundsatz und im Hinblick auf die Kosten der Nachbesserung gegeben hat, verfällt der Garantieanspruch.

Die Garantie erstreckt sich in keinem Fall:

- auf Schäden, hervorgerufen durch ein fehlerhaftes Teil bei seinem Gebrauch, wenn der Kunde, der das Teil entwickelt hat, das Teil in Betrieb genommen hat, ohne sämtliche Kontrollen und Tests durchzuführen oder durchführen zu lassen, die aufgrund der Konzeption oder Verwendung des Teils oder aufgrund des gewünschten industriellen Ergebnisses erforderlich waren,

- auf die Kosten etwaiger Maßnahmen, denen die Teile vor ihrer Inbetriebsetzung unterzogen werden,

- auf die Kosten für die Montage,

Demontage und das Herausnehmen dieser Teile durch den Kunden

- und generell für alle sonstigen Schäden, sofern kein schwerer Berufsfehler des Lieferanten vorliegt.

#### Artikel 8 - KONTROLLEN UND TESTS

Wenn der Kunde die volle Verantwortung für die Konzeption der Teile nach Maßgabe des von ihm gewünschten industriellen Ergebnisses übernimmt, das nur er genau kennt, bestimmt er dementsprechend das Pflichtenheft, das die Spezifikationen festlegt, die die zu realisierenden Teile in allen ihren Aspekten definieren sollen sowie die Natur und die Modalitäten der Inspektionen, Kontrollen und Tests festlegen sollen, die für die Abnahme der Teile erforderlich sind.

Die Annahme von Vorschlägen durch den Kunden, die auf eine Verbesserung des Pflichtenheftes oder eine Änderung des Entwurfs der Teile abzielen, implizieren in keinsten Weise einen Haftungsübergang, da die Konzeption in diesem Fall ausschließlich Sache des Kunden bleibt.

In jedem Fall - auch wenn keine Abnahme erfolgt - müssen in den Plänen und im Pflichtenheft, die der Kunde seiner Angebotsausschreibung beizufügen hat und die in dem zwischen dem Lieferanten und dem Kunden vereinbarten Vertrag bestätigt werden müssen, Art und Umfang der erforderlichen Kontrollen und Tests sowie Normen und Toleranzen jeglicher Art angegeben werden.

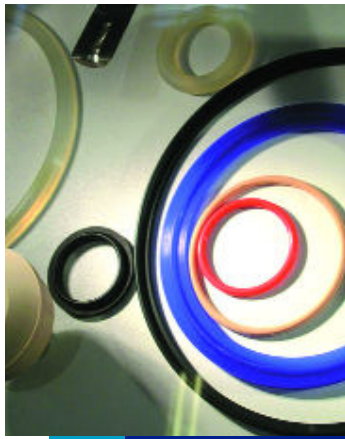
Die vom Kunden verlangten Kontrollen und Tests können auf Wunsch des Kunden vom Lieferanten, von einem Fremdlabor oder einer Fremdeinrichtung durchgeführt werden. Dies ist spätestens bei Abschluss des Vertrags zu fixieren, ebenso wie Art, Umfang und Kosten dieser Kontrollen und Tests.

In den Fällen, in denen eine Abnahme erforderlich ist, sind ihr Umfang und ihre Voraussetzungen spätestens bei Abschluss des Vertrags festzulegen. Sofern im Vertrag nichts Gegenteiliges vereinbart ist, erfolgt die Abnahme auf Kosten des Kunden beim Lieferanten, und zwar spätestens in der Woche, die auf die Mitteilung der Bereitstellung zur Abnahme folgt, die der Lieferant an den Kunden oder an die mit der Abnahme beauftragte Einrichtung richtet.

Lässt der Kunde oder die Kontrolleinrichtung diese Frist verstreichen, werden die Teile vom Lieferanten auf Kosten und Gefahr des Kunden gelagert. Wird auf eine zweite Mitteilung des Lieferanten nicht innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand der Mitteilung reagiert, gilt das Material als angenommen und der Lieferant kann es in Rechnung stellen.

Da die Grundsätze und Modalitäten nicht destruktiver Kontrollen in Abhängigkeit von der Konzeption der Teile festgelegt werden müssen,

.../...



.../...

muss der Kunde in seiner Angebotsauforderung und in seiner Bestellung immer die von ihm bestimmten Kontrollen und die Stellen der Teile angeben, an denen sie vorgenommen werden sollen, insbesondere zur Bestimmung der Voraussetzungen für die Geltendmachung der festgelegten Garantie.

Diese Kontrollen und Abnahmen werden in jedem Fall im Rahmen von Referenznormen entsprechend den in den Dokumenten und im Pflichtenheft definierten Bedingungen durchgeführt, wie sie vom Kunden beschlossenen und vom Lieferanten akzeptiert sind.

Beim Fehlen eines Lastenhefts bezüglich der an den Teilen vorzunehmenden Kontrollen und Tests führt der Lieferant lediglich eine Sichtkontrolle und Kontrolle der Abmessungen durch.

In der Regel wird zwischen dem Preis der Teile und dem Preis der Kontrollen und Tests unterschieden werden. Dieser kann aber im Einvernehmen zwischen dem Lieferanten und dem Kunden integriert werden und berücksichtigt der Kosten der besonderen Arbeiten, die notwendig sind, um die für die ordnungsgemäße Durchführung dieser Kontrollen erforderlichen Bedingungen zu erhalten (insbesondere bei nicht destruktiven Kontrollen). Eine im Rahmen eines Qualitätssicherungssystems durchgeführte Fertigung verlangt, dass diese Bedingung vom Kunden in seiner Angebotsausschreibung und seiner Bestellung genau angegeben wird, und der Lieferant bestätigt dies seinerseits in seinem Angebot und in seiner Bestellungsannahme, unbeschadet der Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen.

#### **Artikel 9 - HÖHERE GEWALT**

Alle entgegengenommenen Bestellungen enthalten einen Vorbehalt, der dem Lieferanten die entschädigungsfreie Aussetzung der übernommenen Verpflichtungen in einem der folgenden Fälle ermöglicht: bei Streiks, Aussperrung, Brand, Schlechtwetter und anderen Fällen höherer Gewalt, die beim Lieferanten oder seinen Belieferern auftreten.

#### **Artikel 10 - GEISTIGES UND KÜNSTLERISCHES EIGENTUM - GEWERBLICHES EIGENTUM**

Der Kunde sichert den Lieferanten in jedem Fall gegen alle Folgen von Rechtsverfolgungen ab, die den Lieferanten wegen der Ausführung einer Bestellung von Teilen treffen könnten, die unter gewerbliche oder geistige Eigentumsrechte wie Patente, Marken oder Gebrauchsmuster oder unter sonst ein ausschließendes Recht fallen. Der Übergang der Teile führt nicht zur

Übertragung der geistigen oder gewerblichen Eigentumsrechte des Lieferanten an den Fertigungsstudien auf den Kunden. Das Gleiche gilt für die Studien, die der Lieferant zur Verbesserung der Qualität oder des Gestehungspreises der Teile durch Änderung des Pflichtenhefts vorschlägt. Der Kunde muss, wenn er sie akzeptiert, mit dem Lieferanten die Bedingungen ihrer Nutzung im Rahmen der Bestellung festlegen. In keinem Fall kann der Kunde über die Studien des Lieferanten für sich selbst verfügen oder sie verbreiten, wenn er nicht ausdrücklich das geistige Eigentum daran erworben hat. Das gewerbliche Eigentum und insbesondere die Patente des Lieferanten sowie die Gebrauchsmuster und eingetragenen Warenzeichen bleiben in jedem Fall sein ausschließliches Eigentum.

Außer bei ausdrücklicher schriftlicher Untersagung gestattet der Kunde dem Lieferanten, das von ihm realisierte Teil auf Veranstaltungen wie Messen und Ausstellungen auszustellen sowie in seinen Werbe- und Vertriebsunterlagen vorzustellen.

#### **Artikel 11 - FERTIGUNGS- UND LIEFERFRISTEN**

Die Lieferfrist läuft ab dem Datum der Auftragsbestätigung durch den Kunden und frühestens ab dem Datum, an dem alle Unterlagen und Materialien vom Kunden geliefert worden sind, der auch alle ihm obliegenden sonstigen Vorbedingungen erfüllt hat, insbesondere die Bezahlung der Werkzeugausrüstung und die Vereinbarung hinsichtlich der "BAT"-Muster.

Der verbindliche Charakter der vereinbarten Frist und ihre Natur (Datum der Bereitstellung, Datum der Präsentation zur Kontrolle oder Abnahme, Datum der tatsächlichen Lieferung usw.) sind im Vertrag genau anzugeben. Beim Fehlen dieser Angaben gilt die Frist lediglich als Richtwert.

Bei jeder Änderung der vertraglichen Lieferbedingungen wird auf Antrag des Lieferanten oder des Kunden eine neue Frist festgesetzt.

Die vertraglichen Fristen werden auf Antrag des Lieferanten oder des Kunden bei einer außerhalb seiner Einwirkungsmöglichkeiten liegenden Ursache, die dem Antragsteller die Erfüllung seiner Verpflichtungen unmöglich macht, verlängert.

Die säumige Partei muss der andere Partei diese Unmöglichkeit, sobald sie auftritt, umgehend schriftlich mitteilen, und beide Parteien müssen sich sofort zur Festlegung der daraufhin zu ergreifenden Maßnahmen abstimmen.

#### **Artikel 12 - LIEFER- UND LAGERUNGSBEDINGUNGEN**

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, verstehen sich die Preise des Lieferanten ab Werk zuzüglich Verpackungskosten.

Die Waren sind, außer bei offenen Bestellungen, mit ihrer Fertigstellung lieferbar und fakturierbar.

Bei FRANKO-Versand erfolgt der Transport auf dem wirtschaftlich günstigsten Wege. Die Zusatzkosten für andere Transportweisen gehen zu Lasten des Kunden. Der Transport der Waren - auch der franko versandten Waren - erfolgt stets auf Risiko und Gefahr des Empfängers. Bei Transportschäden, Verlust oder Diebstahl während des Transports oder bei Lieferverzögerung ist die Heranziehung des Spediteurs Sache des Empfängers.

Jede Lagerung durch den Lieferanten, die über das in der Bestellungsbestätigung vorgesehene Maß hinausgeht, führt zu einem Aufschlag auf den Preis der verbleibenden noch zu liefernden Waren in Höhe von 2 % pro Monat für Lagerungskosten und Finanzaufwendungen.

#### **Artikel 13 - KENNZEICHNUNG DES LIEFERANTEN**

Sofern vom Kunden nichts Gegenteiliges festgelegt wird, kann der Lieferant auf seine Teile den Namen, das Logo oder die Unternehmensnummer aufdrucken, soweit diese vorher im Imprimatur aufgeführt sind.

#### **Artikel 14\* - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN - REFERENZFRIST**

Rechnungen sind am Firmensitz des Lieferanten zahlbar. Wechsel und Akzente dürfen nicht von dem genannten Zahlungsort abweichen.

Die Zahlung gilt als bewirkt, sobald dem Lieferanten die Gelder aus dem Verkauf voll zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich entweder um den Zeitpunkt, zu dem der Betrag dem Bankkonto des Lieferanten definitiv gutgeschrieben wird, oder um den Zeitpunkt der Barzahlung.

Ohne vorherige Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten erfolgen die Zahlungen bei Bestellung gegen Ausstellung einer Rechnung in bar rein netto und ohne Skonto.

Wenn die Zahlung mit einem Wechsel vereinbart worden ist, muss der Wechsel innerhalb von acht Tagen ab Abnahme mit Akzept zurückgeschickt werden.

Die Zahlungsfrist beginnt mit der Lieferung oder der Zurverfügungstellung der Ware.

Bei Nichtbezahlung einer Rechnung oder Nichtonorierung eines Wechsels zum festgelegten Fälligkeitstermin werden alle geschuldeten Summen sofort fällig und Strafgebühren erhoben, wenn die Zahlung nach der in den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen festgelegten Frist bzw. nach der in der Rechnung genannten Frist erfolgt, sofern das in der Rechnung festgelegte Zahlungsdatum jenseits der in den vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen genannten Frist liegt.

.../...

.../...

Bei jedem Zahlungsverzug werden nach Zahlungsaufforderung durch EFJM Säumniszuschläge fällig. Ihr Betrag errechnet sich durch Anwendung eines Zinsfußes in

Höhe des 3-fachen des gesetzlichen Zinsfußes auf die geschuldete Summe pro Tag des Zahlungsverzugs ab Fälligkeit der Zahlung.

**Artikel 15 - EIGENTUMSVORBEHALT**

Jede unserer Firma erteilte Bestellung setzt die Annahme der Eigentums-

vorbehaltsklausel durch den Kunden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 85-98 vom 25. Januar 1985 über den Eigentumsvorbehalt voraus: Die gelieferten Waren bleiben bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum des Lieferanten. Wenn die Zahlung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt, behält sich der Lieferant das Recht vor, die gelieferte Sache zurückzunehmen.

**Artikel 16 - GERICHTSSTAND**

Im Falle etwaiger Streitigkeiten ist ausschließlich das Gericht am Firmensitz des Lieferanten zuständig, auch bei Heranziehung eines Dritten in ein Verfahren und bei Mehrheit von Beklagten und ungeachtet einer etwaigen gegenteiligen Klausel in den Kaufbedingungen des Kunden.

SYFAC

Syndicat Général de la Fabrication des Produits en Caoutchouc  
UCAPLAST-Mitglied  
1 Square La Bruyère - 75009 PARIS  
Tel.: 01.42.82.10.22  
Fax: 01.42.80.55.45

**Ausgabe 1998 - Hinterlegung beim  
Handelsgericht Paris erfolgt.  
Nur die mit \*\* markierten Paragraphen sind  
von EFJM geändert worden.**

R.C.S. Dreux 672 950 086

